

Offerte mit integriertem Antrag

Technikversicherung

Maschinen

Offerte Nr. 14.380.158

Versicherungsnehmer

ETH Zürich Rämistrasse 101

8092 Zürich ETH-Zentrum

Allgemeine Vertragsangaben

Beginn01.11.2023Ablauf31.12.2026Fälligkeit01.01.Zahlbarjährlich

Prämie

 CHF
 7'179.95

 Stempelsteuer 5 %
 CHF
 359.00

 Jahresprämie
 CHF
 7'538.95

Gültigkeit der Offerte

Offerte gültig bis 31.12.2023 . Smanio

ZRH/C704814/22.09.2023 Seite 1 von 9



Zusätzliche Offertangaben

Besondere Bedingungen

- Vorsorgedeckung für Neu- / Ersatzanschaffungen
 Diese Deckung bietet AXA in diesem Fall nicht an. Neu- und Ersatzanschaffungen müssen der AXA schriftlich mitgeteilt werden.
- Vorsorgedeckung bei Gefahrserhöhung
 Diese Deckung bietet AXA in diesem Fall nicht an. Gefahrserhöhungen müssen der AXA schriftlich mitgeteilt werden.
- Unterversicherungsverzicht Gemäss G3.2 AVB.
- Verzicht auf Kürzung bei Grobfahrlässigkeit
 Diese Deckung bietet AXA in diesem Fall nicht an.
- Versehensklausel
 Diese Deckung bietet AXA in diesem Fall nicht an.
- Selbstbehalt In diesem Fall beträgt der minimale Selbstbehalt CHF 5'000.
- Luftfrachtkosten
 Luftfrachtkosten gelten als Beschleunigungskosten und gelten im Rahmen der Mehrkosten als mitversichert.

Versicherungssumme

Definition

Die Versicherungssumme für die einzelne Sache muss dem Ersatzwert einer gleichen oder in Bezug auf Art, Konstruktion und Zweckbestimmung möglichst gleichwertigen, fabrikneuen Sache (Neuanschaffungspreis) entsprechen, einschliesslich Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und aller übrigen Nebenkosten (Vollwertversicherung). Bei der Bestimmung der Versicherungssumme dürfen weder Rabatte noch Preiszugeständnisse abgezogen werden. Für vorsteuerabzugsberechtigte Betriebe wird die Versichrungssumme ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) bestimmt.

AXA empfiehlt, dass die Versicherungssummen generell und speziell auf die Zoll-, Transport-, Aufstellungs- und alle übrigen Nebenkosten noch einmal vom Versicherungsnehmer überprüft werden.

AXA Versicherungen AG Seite 2 von 9



Inhaltsverzeichnis S		
1	Versicherungsort	4
2	Versicherungsumfang	4
2.1	Maschinen	4
2.1.1	Versicherte Gefahren und Schäden	4
3	Vertragsgrundlagen	5
4	Zusatzbedingungen (ZB)	5
4.1	ZB 4 Röntgenröhren	5
4.2	ZB 20 Neuwertentschädigung für Feuer- und Elementarereignisse	5
5	Besondere Vertragsbedingungen (BVB)	5
5.1	Jährliches Kündigungsrecht	5
5.2	Laserquellen	5
5.3	Selbstbehalt bei Diebstahl im Ausland	5
5.4	Versicherungsschutz für zirkulierend versicherte Sachen im Ausland	5
5.5	Mitversicherte Transporte	6
5.6	Maximale Versicherungsdauer	6
5.7	Zahlung der Entschädigung	6
5.8	Sanktionen und Embargos	6
6	Antrag	7
6.1	Fragen zur Offerte	7
6.2	Fragen zum Risiko	7
6.3	Individuelle Bemerkungen / Ergänzungen zu den Fragen zum Risiko	8
6.4	Wichtige Hinweise	8
65	Unterschriften	9



1 Versicherungsort

Pos. alle

- The International Livestock Research Institute, ILRI, Nairobi, Kenya (November 2023 Dezember 2023/Januar 2024)
- The Outreach Center, University of Eldoret, Eldoret, Kenya (Dezember 2023/Januar 2024 ...)

2 Versicherungsumfang

Position	Versicherte Sachen und Kosten sowie allfällige Zusatzbedingungen	Versicherungs Leistungs- begrenzung	ssumme CHF	Prämie CHF
Maschinen	1			
	 Versicherte Gefahren und Schäden Gewaltsame äussere Einwirkungen gemäss C 1 AVB Äussere Einwirkungen und innere Ursach gemäss C 2 AVB 		450'782	7'179.95
1	Mess- und Analysegeräte gemäss separater Liste (Anhang zu E-Mail v. 19.09.2023) Baujahr: div. Versicherungsort: zirkulierend versichert (ganze Welt) Selbstbehalt: CHF 5'000 - Röntgenröhren (ZB 4) - Feuer- und Elementarereignisse - Diebstahl - Wasser - Neuwertentschädigung für Feuer- und Elementarereignisse (ZB 20) - Mehrkosten - Laserquellen (BVB) - Selbstbehalt bei Diebstahl im Aussland (BVB) - Versicherungsschutz für zirkulierend versicherte Sachen im Ausland (BVB) - Mitversicherte Transporte (BVB)		330'782	4'568.10
2	Aufräumungs-, Bergungs-, Bewegungs- und Schutzkosten so- wie Bauleistungen		20'000	150.00
3	Mehrkosten auf Erstes Risiko Die Mehrkosten sind für diejenigen Positionen versichert, bei denen sie aufgeführt sind. Selbstbehalt: CHF 5'000		100'000	2'461.85

AXA Versicherungen AG Seite 4 von 9



3 Vertragsgrundlagen

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Technikversicherung Ausgabe 07.2021 www.axa.ch/doc/agv2i

Zusatzbedingungen und/oder Besondere Vertragsbedingungen (ZB/BVB)

In Ergänzung bzw. Abänderung zu den oben genannten Bedingungen gelten die nachstehend aufgeführten Zusatzbedingungen und/oder Besonderen Vertragsbedingungen (ZB/BVB).

4 Zusatzbedingungen (ZB)

4.1 ZB 4 Röntgenröhren

Für die in der Police bezeichneten Sachen beträgt die Abschreibung (Amortisation) für Röntgenröhren ab Datum der Inbetriebnahme 2 % pro angefangenen Monat, jedoch insgesamt höchstens 80 %.

4.2 ZB 20 Neuwertentschädigung für Feuer- und Elementarereignisse

Für die in der Police bezeichneten Objekte werden in teilweiser Abänderung von G 1 AVB bei Schäden, die entstehen durch Feuer- und Elementarereignisse, auch die über den Zeitwert hinaus erforderlichen Kosten für die Reparatur oder die Neuanschaffung (Neuwert) entschädigt. Der Wert noch verwendbarer Teile wird zum Neuwert berechnet und vom Bruttoschadenbetrag abgezogen. Für Sachen, die bei Eintritt des Schadens nicht mehr im Gebrauch waren oder nicht mehr ersetzt werden, wird nur der Zeitwert gemäss G 1 AVB vergütet.

5 Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

5.1 Jährliches Kündigungsrecht

Beide Vertragsparteien können den Vertrag jährlich unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ablauf eines vollen Versicherungsjahrs schriftlich oder in anderer Textform (zum Beispiel E-Mail) kündigen.

5.2 Laserquellen

Bei ersatzpflichtigen Schäden an Laserquellen (Resonator) wird eine Abschreibung (Amortisation) angerechnet. Diese beträgt, ab Datum der Inbetriebnahme der Laserquellen, 2% pro angefangenen Monat, jedoch insgesamt höchstens 80%.

5.3 Selbstbehalt bei Diebstahl im Ausland

Bei Verlusten infolge Diebstahls im Ausland, grenznahes Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ausgenommen, beträgt der Selbstbehalt 20%, mindestens jedoch den in der Police vereinbarten Betrag.

5.4 Versicherungsschutz für zirkulierend versicherte Sachen im Ausland

In Abänderung von E2.2 AVB gilt die zeitliche Einschränkung als gestrichen.

AXA Versicherungen AG Seite 5 von 9



5.5 Mitversicherte Transporte

Im Rahmen dieser Police sind ausschliesslich folgende Transporte mitversichert:

 von: ETH Zürich, Zürich, Schweiz nach: The International Livestock Research Institute, ILRI, Nairobi, Kenya

 von: The International Livestock Research Institute, ILRI, Nairobi, Kenya nach: The Outreach Center, University of Eldoret, Eldoret, Kenya

5.6 Maximale Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz wird für maximal drei Jahre gewährt und endet spätestens am darauffolgenden 31.12..

5.7 Zahlung der Entschädigung

G5 AVB wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

• Die Zahlung der Entschädigung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, welche für diese Police gelten, ausschliesslich an den Versicherungsnehmer in der Schweiz.

5.8 Sanktionen und Embargos

Nicht versichert sind Leistungen (Sachen und Kosten), welche der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person unter Missachtung des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen (EmbG), bzw. unter Missachtung der Verordnungen gemäss Artikel 2 Abs. 3 EmbG erbracht hat.

Winterthur, 22.09.2023

Ruedi Furter

Maschineningenieur HTL

AXA Versicherungen AG Seite 6 von 9



Antrag Wir bieten Ihnen als Kunde eine unkomplizierte Möglichkeit, den Abschluss der gewünschten Versicherung zu beantragen und unterbreiten Ihnen deshalb die vorliegende Offerte mit einem integrierten Antrag. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Fragen zu beantworten.					
					Fragen zur Offerte Sind Sie mit den in der vorliegenden Offerte festgehaltenen Konditionen einverstanden?
[] Ja, ohne Änderungen [] Ja, mit den im Dokument festgehaltenen und visierten Änderungen					
Fragen zum Risiko					
Bisheriger Versicherungsschutz Hatten Sie in den letzten 3 Jahren oder haben Sie gegenwärtig bereits eine Versicherung für die zu versichernden Sachen (bei der AXA oder einer anderen Gesellschaft)?					
[] Nein	[] Ja				
Bei welcher Gesellschaft? Ablauf des Vertrages?					
Schäden Sind an den zu versichernden Sachen in den letzten 5 Jahren Schäden eingetreten?					
[] Nein	[] Ja				
Anzahl der Schäden? Ursache? Totalbetrag der vergüteten Schäden? Datum des letzten Schadens?					
Erschwerte Bedingungen Hat eine Gesellschaft für eine gleichartige Versicherung die Annahme eines von Ihnen gestellten Antrages der zur versichernden Sachen, oder die Weiterführung eines bestehenden Vertrags von erschwerten Bedingungen abhängig gemacht?					
[] Nein	[] Ja				
	[] Ja Welche Gesellschaft? Grund?				

Kündigung durch eine Versicherungsgesellschaft Hat eine Gesellschaft einen Vertrag für die zu versichernden Sachen gekündigt?

[] Nein

[]Ja Welche Gesellschaft? Grund?

AXA Versicherungen AG Seite 7 von 9



Wurde jemals ein	n trages on Ihnen gestellter Antrag für die zur Versicherung beantragten Sachen abgel	ehnt?
[] Ja	[] Nein	
Von welcher Gese	chaft? Grund?	
	ichernden Objekte rnden Objekte in gutem und betriebsbereitem Zustand?	
[] Ja	[] Nein	
Wenn nein: Position	, Grund?	
Art der zu versich Sind die zu versich		
 Versuchsobjek 	oder Prototypen?	
[] Ja	[] Nein	
• an einem unge	vöhnlichen Ort eingesetzt? (z.B. schwimmend, auf Gebirgsbaustellen)	
[] Ja	[] Nein	
Wenn ja: Position,	Ort?	
Individualla Roma	ungen / Ergänzungen zu den Eragen zum Dieike	
individuelle Beme	ungen / Ergänzungen zu den Fragen zum Risiko	

6.4 Wichtige Hinweise

6.3

Abmachungen oder Zusagen in Abweichung von der Offerte resp. vom Antrag oder von den Allgemeinen und diese ergänzende Vertragsbedingungen sind für die AXA nur verbindlich, wenn sie von der zuständigen Stelle der AXA schriftlich bestätigt werden. Dies bezieht sich auch auf allfällige Ausschreibungsunterlagen und frühere Erklärungen oder Zusicherungen.

Der Antragsteller hat die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Informationsmittel zur Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflicht nach Art. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes erhalten.

AXA Versicherungen AG Seite 8 von 9



Der Antragsteller ermächtigt die AXA, bei Behörden und Dritten, insbesondere beim Vorversicherer betreffend des bisherigen Schadenverlaufs, sachdienliche Auskünfte im Rahmen der Antragsprüfung einzuholen. Dies entbindet den Antragsteller indessen nicht davon, die ihm gestellten Antragsfragen vollständig und wahrheitsgetreu zu beantworten. Bestätigt werden die Angaben mittels Unterschrift oder digitalem Abschluss.

Der Antragsteller erklärt, zu einer allfälligen Bekanntgabe von Personendaten von Dritten (Familienmitglieder, begünstigte Personen) rechtmässig befugt zu sein und die damit verbundenen Pflichten gegenüber den Dritten wahrgenommen zu haben.

Die AXA bearbeitet Personendaten in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und informiert insbesondere zu Zweck, Art der Datensammlung, Empfängern und Aufbewahrung der Daten unter AXA.ch/datenschutz. Die für die Erstellung einer Offerte oder eines Antrags erhaltenen Personendaten speichert die AXA für fünf Jahre ab Ausfertigungsdatum, auch für den Fall, dass der Versicherungsvertrag nicht zustande kommt, ab.

Die Daten können zwecks administrativer Vereinfachung im Rahmen der Vertragsabwicklung mit anderen Gesellschaften der AXA Gruppe sowie beauftragten Partnern geteilt bzw. ihnen weitergeleitet werden.

Unterschriften Ort, Datum der Antragsunterzeichnung:		zeich- Unte	rschrift des Vertr	eters: l	Unterschrift des Antragstellers:	
Interne Angab	en					
Direktion	VpAg.	V1	V2	V3	Datum, Bearbeiter	

AXA Versicherungen AG Seite 9 von 9